

B E R I C H T

über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 127 (2) und 170 (1) GO LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

(Schlussbericht)

Teil 2: Technische Prüfung

der

G e m e i n d e W e s t h e i d e

für das Haushaltsjahr 2012 - 2013

Prüfer: Frau Oelze

Prüfungsdauer: 03.09. – 08.10.2014
mit Unterbrechung

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Grundlagen für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen/Hauptsatzung/Vergaberichtlinie	3
3. Vergabeprüfung 2012	4
3.1 Baumaßnahmen	4
3.1.1 Grundschule Hillersleben	4
3.1.2 Kita Neuenhofe	5
3.1.3 Bürgerhaus Born	7
3.1.4 Ausbau Querstraße Neuenhofe	9
3.2 Planungsleistungen	10
3.2.1 Ing.-Vertrag für Grundschule	10
3.2.2 Ing.-Vertrag für Kita	10
3.2.3 Ing.-Vertrag für Querstraße	11
3.2.4 Ing.-Vertrag für Bürgerhaus	12
4. Vergabeprüfung 2013	13
4.1 Kiga Neuenhofe	13
4.1 Friedhof Born	15
5. Zuwendungen an Dritte	15
5.1 Sportverein Neuenhofe	15
5.2 Gesangsverein Concordia	16
5.3 Hinweise zum Zuwendungsrecht	16
6. Erfassung von Sicherheitseinbehalten	17
7. Schlussbemerkungen	18

1. Allgemeines

Die Rechtsgrundlage zur Durchführung dieser örtlichen Prüfung ergibt sich aus den §§ 136, 138 Abs. 1 und 120 Abs.1 KVG LSA. Gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA obliegt die Rechnungsprüfung in den Gemeinden/Stadt ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt dem Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises.

Über die Prüfung ergeht ein Bericht, in welchem nur diejenigen Feststellungen enthalten sind, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind. Feststellungen von gravierender Bedeutung werden in „Fettdruck“ hervorgehoben. Hinweise für die Verwaltung erscheinen in „kursiver“ Schriftform.

Der Schlussbericht gliedert sich in Teil 1 – Verwaltungsprüfung – und Teil 2 – Technische Prüfung -.

Die Prüfung wurde vom Prüfer in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. Von der Möglichkeit die Prüfung zu beschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Der Bericht über die technische Prüfung erfolgt zwar gesondert, ist aber ebenfalls Gegenstand des Entlastungsverfahrens nach § 120 KVG LSA.

2. Grundlagen für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen/Hauptsatzung/Vergaberichtlinie

Die Gemeinde Westheide ist verpflichtet, vor der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung voran zustellen, sofern keine Ausnahmen gerechtfertigt sind.

Auf der Grundlage des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 98 KVG LSA sind beim Abschluss von Verträgen und der Erteilung von Aufträgen die Vergabegrundsätze des Landes anzuwenden.

Als öffentlicher Auftraggeber war die Gemeinde seit dem Einführungserlass des MW vom 17.05.1991 verpflichtet, die Verdingungsordnung für Bauleistungen und seit dem 25.11.1991 die Verdingungsordnung für Leistungen anzuwenden.

Des Weiteren waren die Sonderregelungen für öffentliche Auftraggeber für das Vergabewesen in den neuen Bundesländern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Ebenfalls wird auf die am 18.08.2009 erschienene Fassung der HOAI sowie auf die VOB/VOL mit Stand vom 01.01.2011 hingewiesen.

Gültigkeit für den Prüfungszeitraum hatte die Hauptsatzung der Gemeinde Westheide vom 14.01.2010 sowie die 1. Änderung vom 27.07.11 hinsichtlich der wertmäßig geregelten Zuständigkeiten des GR, Hauptausschusses und des Bürgermeisters.

3. Vergabeprüfung 2012

Der Vermögenshaushalt 2012 der Gemeinde Westheide war mit 776.500,00 € ausgeglichen.

Für Baumaßnahmen waren insgesamt 509,1 T€ veranschlagt, wovon 264,7 T€ kassenwirksam wurden.

3.1 Baumaßnahmen

Von den 14 geplanten Hochbaumaßnahmen kamen 9 Vorhaben zur Ausführung.

Ursächlich für die Nichtdurchführung einiger BV waren Verzögerungen bei der Bescheidung der beantragten Fördermittel durch den Zuwendungsgeber.

Aufgrund von Brandschutzaufgaben erfolgten Sanierungen an der Grundschule nach Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe.

Geplant waren im Bereich Tiefbau der Ausbau der Querstraße, die Trennung des Abwasserkanals im OT Born und das BV Drängwasserschutz im OT Hillersleben.

Die letztere Maßnahme konnte aufgrund des Sperrvermerkes und der ausgebliebenen Fördermittel nicht realisiert werden.

3.1.1 Grundschule Hillersleben – Hhst. 21100.96000

Für die hier durchzuführenden Arbeiten (Auflagen Einbau Brandschutztüren) wurden für die Maßnahme selbst 32,3 T€ und für die erforderlichen Planungsleistungen 3,9 T€ in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe (Nr. BV-WH/132/2012) gewilligt.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen beschränkter Ausschreibungen für die Lose

- 1 - Tischler- und Trockenbau
- 2 – Metallbauarbeiten
- 3 - Malerarbeiten
- 4 – Elektroarbeiten.

Die Planungsleistungen wurden vom beauftragten Büro U.M. (siehe unter Pkt. 3.2.1) erbracht.

Vor Auftragserteilung wurde auf der GR-Sitzung am 29.08.12 für alle 4 Lose der zustimmende Beschluss gefasst.

Hinsichtlich der stichprobenweisen Angebotsprüfung ist festzustellen, dass alle vorliegenden Angebote vollständig, gekennzeichnet und unterschrieben waren.

Zu beanstanden ist der für alle Lose fehlende Vergabevermerk.

Tischler-Trockenbau

- Bei einer Beteiligung von fünf Unternehmen gaben nur zwei Bieter ein wertbares Angebot ab.
- Im Ergebnis der Auswertung kam das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. L. i.H.v. 3.095,13 €.
- Die schriftliche Beauftragung folgte am 03.09.13 durch den Bürgermeister. Ob das NT-Angebot vom 30.09.12 i.H.v. 634,27 € auch schriftlich beauftragt wurde, ging aus den Unterlagen nicht hervor.
- Abgerechnet wurde mit Datum vom 28.11.12 i.H.v. 4.275,09 € ohne Beanstandungen.
- Ein Abnahmeprotokoll fehlte in den Unterlagen.

Metallbauarbeiten

- Von fünf aufgeforderten Firmen gaben vier termingerecht ein Angebot ab.
- Wirtschaftlichster Bieter war die Fa. W.+S. mit einer geprüften Angebotsendsumme von 32.306,12 €.
- Gleichlautend die schriftliche Beauftragung am 03.09.12.
- Abgerechnet wurde am 06.11.12 ein Betrag von 26.291,86 € ohne Beanstandungen.
- Die Abnahme fand am 08.11.12 ohne sichtbare Mängel statt.

Malerarbeiten

- Von den hier eingegangenen drei Angebote ging der Zuschlag an die Fa. B. i.H.v. 576,89 €.
- Abgerechnet wurde am 12.12.12. ein Betrag von 514,81 €.
- Die Abnahme fand am 11.12.12 ohne sichtbare Mängel statt.

Elektroarbeiten

- Hier gab von vier Unternehmen nur eine Firma ein Angebot ab. Da es sich lt. Planer um ein annehmbares Angebot handelt, ging der Zuschlag an die Fa. L. zum Angebotspreis von 1.126,25 €.
- Abgerechnet wurden 1.343,84 € ohne Beanstandungen.
- Die Abnahme fand am 08.11.12 mängelfrei statt.

Insgesamt schloss die Maßnahme mit Ausgaben i.H.v. 32.340,10 €.

3.1.2 Kiga Neuenhofe – Hhst. 46410.96000

Lt. Haushaltsplan waren im Ansatz 21,0 T€ veranschlagt. Des Weiteren machte sich die Beantragung einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 4,5 T€ erforderlich. Die Gesamtausgaben betragen 23.017,57 €.

Die Baumaßnahme umfasst die Sanierung zweier Gruppenräume im Obergeschoss. Zur Ausführung kamen nachstehende Gewerke und Auftragssummen:

Maurerarbeiten	2.921,03 € Fa. L.
NT	915,23 €

Tischler/Trockenbau	4.316,18 € Fa. G.
NT	5.065,04 €
Maler/Bodenbelag	4.820,99 € Fa. O.
Elektro	1.610,18 € Fa. L.

Ob im Rahmen einer Freihändigen Vergabe Vergleichsangebote eingeholt wurden ging aus den Unterlagen nicht hervor.

Von den ausführenden Firmen lag jeweils das entsprechende Angebot vor. Vergabevermerke wurde für keines der Gewerke gefertigt.

Die schriftliche Auftragserteilung erfolgte nach zustimmender Beschlussfassung durch den GR vom 22.02.12.

Eine schriftliche Beauftragung der Nachträge fehlte in den Unterlagen.

Abgerechnet wurde wie folgt:

Maurerarbeiten

Rechnung vom 25.06.2012 i.H.v. 3.798,53 €

Nachweise in Form von Aufmaßen lagen vor.

Tischler/Trockenbau

1. AR vom 27.04.12 i.H.v. 6.015,64 €

Die Leistungen für den Nachtrag wurden i.H.v. 1.952,79 € abgerechnet. Gebucht wurde jedoch nicht unter der o.g. Hhst., sondern im Verwaltungshaushalt unter 46410.63900. Die Ursache hierfür konnte nicht erläutert werden.

Maler/Bodenbelag

Schlussgerechnet wurde am 21.05.12 i.H.v. 7.012,61 €. Für die 1. AR waren Rechnungsnachweise beigelegt. Diese fehlten jedoch für die SR. Es lagen weder die Aufmaße, noch die erforderlichen Nachweise für die Stundenlohnarbeiten vor.

Somit konnte nur eine stichprobenweise Prüfung einzelner Rechnungspositionen für den 1. Abschlag vorgenommen werden. In den geprüften Positionen ergaben sich keine Feststellungen.

Elektro

Abgerechnet wurde die Gesamtleistung am 30.05.12 i.H.v. 1.884,83 €. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Die Abnahmeprotokolle fehlten für alle Gewerke.

3.1.3 Bürgerhaus Born – Hhst. 76701.96000

Für die Fortführung der Maßnahme standen Haushaltsreste aus Vorjahr von 25.903,02 € zur Verfügung. Des Weiteren betrug der Ansatz 70,0 T€. Im Ergebnis des Jahresabschlusses wurden insgesamt 69.867,41 € kassenwirksam.

Da es sich beim Bürgerhaus/Begegnungsstätte um eine Maßnahme über mehrere Haushaltsjahre handelt, sind bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Hj. 2011 Gewerke in die Prüfung einbezogen.

Für die Gewerke Heizung/Sanitär und Elektro lagen innerhalb des Prüfungszeitpunktes noch keine Schlussrechnungen vor. Somit erfolgt nunmehr die abschließende Prüfung.

Schlussgerechnet wurden beide Gewerke im Hj. 2012 wie nachstehend aufgeführt:

Elektroinstallation

SR vom 31.10.12	7.321,58 €
-----------------	------------

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen. Die erforderlichen Aufmaße waren beigefügt und die 1. AR wurde in Abgang gebracht.

Heizung/Sanitär

Im Hj. 2011 endete die Abrechnung mit Vorliegen der 3. AR. Weitere Abrechnungen folgten in 2012.

4. AR vom 09.01.12	3.615,83 €
--------------------	------------

5. AR vom 07.09.12	2.776,87 €
--------------------	------------

AR vom 26.10.12	2.005,50 €
-----------------	------------

Insgesamt schloss das Gewerk mit Ausgaben i.H.v. 19.035,73 €. Die durchgeführte stichprobenweise Prüfung einzelner Rechnungspositionen ergab keine Feststellungen.

Im Rahmen der Fortführung der Maßnahme im Hj. 2012 wurden nachstehende Gewerke ausgeschrieben und beauftragt:

Los 1 - Tischler/Trockenbau

Los 2 – Fliesenleger

Los 3 – Malerarbeiten

Los 4 – Bodenbelag

Los 5 – Metallbau

Los 6 - Außenanlagen

Fassadenarbeiten

Nachstehend eine Auswahl stichprobenweise geprüfter Gewerke. Allgemeingültig für alle Gewerke ist Nachstehendes:

- Für die Angebotseinholung aller Lose wurde die Freihändige Vergabe gewählt. Eine Ausnahme hiervon bilden die Fassadenarbeiten, die beschränkt ausgeschrieben wurden.
- Die Prüfung und Wertung der Angebote wurde von einem beauftragten Planer ausgeführt, siehe unter Pkt. 3.2.4.
- Die zustimmenden Beschlussfassungen für alle in Auftrag gegebenen Leistungen ergingen auf der GR-Sitzung am 23.05.12.
- **Die zwingend vorgeschriebenen Vergabevermerke wurden nicht gefertigt.**
- **Für keines der Nachtragsangebote lag eine Beauftragung vor.**

Fassade

- Fünf Unternehmen gaben ein wertbares Angebot ab. Zu den Angeboten selbst ergaben sich keine Feststellungen.
- Wirtschaftlichster Bieter war die Fa. B. mit eine Angebotssumme von 18.208,68 €.
- Der Vergabeempfehlung folgend wurde der schriftliche Auftrag erteilt. Des Weiteren lag ein NT-Angebot i.H.v. 498,57 € für zusätzliche Arbeiten am Dachkasten vor.
- Abgerechnet wurde die Leistung mit Rechnung vom 04.10.12 i.H.v. 17.314,93 €. Aufmaße und Stundenlohnzettel waren als Nachweise beigelegt. Die Stichprobenprüfung ergab keine Feststellungen. Der angebotene Nachlass wurde berücksichtigt ebenso wie der angebotene Skontobetrag.
- Die Abnahme fand am 26.09.12 mängelfrei statt.

Bodenbelag

- Für die Bodenbelagsarbeiten lagen drei wertbare Angebote mit einem Preisspiegel zwischen 6,3 bis 11,1 T€ vor.
- Der Zuschlag ging auch hier auf das wirtschaftlichste Angebot i.H.v. 6.021,45 €. Schriftlich beauftragt wurde nach Beschlussfassung.
- Abgerechnet wurde in Form eines Abschlages (4.325,88 €) und einer Schlussrechnung i.H.v. insgesamt 5.362,37 €. Die zahlungsbegründende Unterlagen für beide Rechnungen lagen vor. Feststellungen ergaben sich im Rahmen der Prüfung nicht.
- Die mängelfreie Abnahme fand am 26.09.12 statt.

Fliesenarbeiten

- Drei der fünf aufgeforderten Unternehmen gaben ein wertbaren Angebot termingerecht ab.
- Den Zuschlag erhielt die Fa. F. Ausbau zum Preis von 6.895,63 €. Beauftragt wurde schriftlich am 29.05.12. Für zusätzliche Leistungen wurde am 18.06.12 ein Nachtrag i.H.v. 707,44 € unterbreitet.
- Abgerechnet wurde wie folgt:

1. AR vom 21.06.12	4.192,06 €	Nachweise beigelegt
2. AR vom 28.06.12	1.612,41 €	Nachweise beigelegt

Eine SR-Legung erfolgte nicht. Der 2. Abschlag wurde um einen Betrag von 267,75 € gekürzt.

Hierbei handelt es sich um nicht erbrachte Restleistungen – Anarbeiten an Türzargen – die nicht vom AN erbracht wurden. Diese Leistungen wurden von einer anderen Firma fertig gestellt.

- Die mängelfreie Abnahme war am 26.09.12.

Außenanlagen

- Auch hier gaben nur drei Unternehmen ein Angebot ab.
- Mit 6.138,67 € kam das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. F, welches auch gleichlautend nach der Beschlussfassung beauftragt wurde.
- Für einen Sickerschacht betrug das NT-Angebot 1.184,05 €.
- Schlussgerechnet wurde am 13.08.12 i.H.v. 7.397,93 €. Leistungsnachweise waren beigelegt. Als Stichproben geprüfte Rechnungspositionen ergaben keine Feststellungen.
- Am 10.08.12 wurde die Leistung ohne sichtbare Mängel abgenommen.

Insgesamt belaufen sich die Kosten für die im Hj. 2012 erbrachten Gewerke einschl. der Restarbeiten und SR der Leistungen aus dem Vorjahr auf 69.867,41 €.

3.1.4 Querstraße – Hhst. 63000.96040

Geplant waren hierfür im Hj. 2012 Ausgaben i.H.v. 135,0 T€ für diese Baumaßnahme. Kassenmäßig realisiert wurden hiervon 75.895,94 €.

Für die Fertigstellung im Hj. 2013 waren 60,0 T€ veranschlagt. Die Ausgaben betragen 43.795,85 €.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von zehn Unternehmen. Hiervon gaben neun Firmen Angebote ab. Der Preisspiegel lag zwischen 98,3 und 159,4 T€.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Büro IGT.

Eine stichprobenweise Prüfung verschiedener Angebote ergab keine Feststellungen, Die gewerteten Angebote waren vollständig, unterzeichnet und gekennzeichnet.

Wirtschaftlichster Bieter, mit einer geprüften Angebotsendsumme von 98.262,82 €, war die Fa. BNP.

Nach zustimmender Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 29.08.12 erfolgte am 03.09.12 die schriftliche Auftragserteilung in vorgenannter Höhe.

Der zu fertigende Vergabevermerk fehlte in den Unterlagen.

Mit Datum vom 10.10.12 wurde vom AN ein Nachtragsangebote i.H.v. 3.686,62 € für Zulagen bestimmter Positionen des LV's angeboten. Das Angebot wurde nach Prüfung durch das Ing.-büro durch den Bürgermeister schriftlich bestätigt.

Abgerechnet wurde bisher wie folgt:

1. AR vom 16.10.12	29.478,85 €
--------------------	-------------

Die Rechnung in der vorliegenden Form ist nicht prüffähig, da hier keine positionsbezogene Aufschlüsselung mit Einzelnachweis vorhanden war. Die pauschale Abrechnung - 30 % der Auftragssumme – **ist und war noch nie in der VOB zulässig.**

2. AR vom 14.11.12	33.339,10 €
--------------------	-------------

3. AR vom 21.03.13	12.725,85 €
--------------------	-------------

4. AR vom 25.04.13	26.761,41 €
--------------------	-------------

Für die Abschlagsrechnungen war der Einzelnachweis gegeben.

Eine SR, erstellt vom AN, existiert nicht. Letztmalig wurde die ausführende Firma schriftlich am 24.09.13 unter Fristsetzung aufgefordert eine SR zu erstellen. Es wurde im Schreiben darauf hingewiesen, dass ansonsten mit der Erstellung der SR ein Dritter auf Kosten des AN beauftragt wird.

Im Ergebnis dessen wurde ein SR-Betrag von 4.860,25 € errechnet. Hiervon abgezogen wurden 2.773,75 € für Leistungen, die noch zu erbringen waren. Somit verblieben zur Auszahlung 2.086,50 €. Die Kosten für die zu erstellende SR betrugen 3.323,67 € und waren gegen zu rechnen. Hieraus resultierend ergab sich ein überzahlter Betrag von 1.237,17 €.

Mit Schreiben vom 07.02.14 wurde dies dem AN schriftlich (mit PZU) mitgeteilt und die Überweisung des offenen Betrages gefordert. Bis zum heutigen Zeitpunkt folgte keine Reaktion auf dieses Schreiben von AN.

Die Klärung des Sachverhaltes steht noch aus.

3.2 Planungsleistungen

3.2.1 Ing.-Vertrag für Grundschule

Die erforderlichen Planungsleistungen wurden vom Büro M. erbracht. Hierfür lag ein Angebot vom 01.03.2010 vor. Eine schriftliche Beauftragung gab es nicht.

Abgerechnet wurde mit SR vom 11.12.12 i.H.v. 3.955,56 €. Der Abrechnung zugrunde gelegt wurden die Parameter des Angebotes, d.h., die Zone III, Mindestsatz, ein Umbauszuschlag von 20 % sowie eine Nebenkostenpauschale von 5 v.H.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung kann bestätigt werden.

3.2.2 Ing.-Vertrag für Kiga Neuenhofe

Für die ausgeführten Planungsleistungen konnte kein Ingenieurvertrag vorgelegt werden.

Einem GR-Beschluss vom 22.02.12 war zu entnehmen, dass die entsprechenden Leistungen zur Angebotseinholung, Auswertung und Bauüberwachung vom Büro M. zu einer Auftragssumme von 2.500,00 € erbracht werden. Ob es sich hierbei um eine Pauschale handelt, und um den Netto- oder Bruttowert, war nicht näher erläutert.

Abgerechnet wurde die 1. AR vom 31.07.12 i.H.v. 2.606,40 €.

Ob und wann die Leistung schlussgerechnet wurde, ging aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

3.2.3 Ing.-Vertrag für Querstraße

Mit der Ausführung der ingenieurtechnischen Leistungen wurde das Büro IGT am 08.02./24.04.12 schriftlich beauftragt.

Vertragsgegenstand war die Erbringung der Lph. 2 – 9 mit 98 % Prozentual reduziert wurden die Lph. 2 und 8. Eingestuft wurde die Leistung in die Zone II, Mindestsatz zuzüglich eines Umbauszuschlages von 20 % und einer örtlichen Bauüberwachung mit 2,5 %. Die Nebenkosten waren pauschal mit 5 % abzurechnen.

Der vorläufigen Honorarberechnung wurden anrechenbare Kosten i.H.v. 90.500,00 € zugrunde gelegt.

Für die Leistungen Vermessung und Baugrund wurde eine Pauschale von netto 2.580,00 € vereinbart.

In Ergänzung des Leistungsumfanges wurde am 19.06.12 ein Nachtrag i.H.v. 535,50 € unterzeichnet.

Abgerechnet wurde wie folgt:

1. AR vom 21.05.12	1.279,32 €
--------------------	------------

Abrechnung der Vermessungsleistungen.

2. AR vom 25.06.12	1.789,54 €
--------------------	------------

Abrechnung der Baugrunduntersuchung.

3. AR vom 05.07.12	5.612,58 €
--------------------	------------

Abgerechnet wurden die Lph. 2 – 4 auf der Grundlage der Kostenberechnung von 86.945,70 €.

4. AR vom 17.09.12	4.334,39 €
--------------------	------------

Kumulative Abrechnung bis zur Lph. 7, ohne Beanstandungen.

5. AR vom 16.05.12

4.308,59 €

Abgerechnet wurde die NT-Vereinbarung Bauvermessung sowie die Lph. 8.

Somit wurden alle Leistungen bis zur Lph. 8 abgerechnet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf bisher 20.439,92 €.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung kann bestätigt werden.

3.2.4 Ing.-Vertrag für Bürgerhaus

Für die Planungsleistungen lagen zwei Verträge wie folgt vor:

Der Architektenvertrag für die Objektplanung für Gebäude, ohne Datum und Unterschrift.

Der Vertrag enthielt folgende Festlegungen:

- Die Leistungsphasen waren zu 100 % zu erbringen.
- Honorarzone III, Mindestsatz,
- Umbau- und Modernisierungszuschlag 20 %,
- NK-Pauschale 5 v.H.

Der Ingenieurvertrag für Tragwerksplanung war ebenfalls ohne Datum und Unterschrift der Vertragsparteien.

- Zu erbringen waren die Genehmigungsplanung mit 30 %.
- Eingearbeitet wurde das Objekt in die Zone II, Mindestsatz, Umbauszuschlag von 20 % und einer NK-Pauschale von 5 %.

Eine Honorarkostenermittlung fehlte in den Unterlagen und somit auch die Angabe der anrechenbaren Kosten. Der Vertrag basierte auf der HOAI Ausgabe 2009.

Abgerechnet wurde wie folgt:

Schlussgerechnet wurde das Gebäude mit Rechnung vom 12.10.12 i.H.v. insgesamt 23.967,52 €. Die geleisteten zwei Abschläge wurden in Abgang gebracht.

Ob und wann die Tragwerksplanung abgerechnet wurde, was aus den Kassenunterlagen nicht ersichtlich und konnte auch auf Nachfrage nicht geklärt werden.

Eine weitere Rechnung lag vom Büro P. und T. für die Abrechnung der Technischen Ausrüstung vor. Abgerechnet wurde am 27.09.12 ein Betrag von 7.721,47 €.

Ein entsprechender Vertrag hierfür konnte nicht vorgelegt werden. **Somit ist eine Prüfung dieser Rechnung nicht möglich.**

4. Vergabeprüfung 2013

Geplant waren Ausgaben im Vermögenshaushalt i.H.v. 920,1 T€, hierauf entfielen auf den Vermögenserwerb 30,0 T€ und auf Baumaßnahmen 890,1 T€.

Von der geplanten Bausumme kamen nur 138,7 T€ zur Ausführung. Maßnahmen wurden zurück gestellt bzw. mit Sperrvermerk versehen. Dies betrifft dem Umbau des FFw-Gerätehauses, den Drängwasserschutz im OT Hillersleben die Nahwärmeversorgung und die Dachsanierung des Jugendclubs.

4.1 Kita Neuenhofe – Hhst. 46410.96000 und 46410.96010

Geplant waren unter 96000 Ausgaben i.H.v. 15,0 T€. Des Weiteren machte sich die Genehmigung einer üpl. Ausgabe i.H.v. 24.050,00 € erforderlich.

Unter 96010 gab es keinen Haushaltsansatz, nur eine genehmigte apl. Ausgabe i.H.v. 32.050,00 €.

Im Rahmen der Umbaumaßnahme kam eine Vielzahl von Gewerken zur Ausführung. Nachstehend das Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung ausgewählter Gewerke.

Für alle Gewerke erfolgte die Angebotseinholung im Rahmen Freihändiger Vergaben, wobei festzustellen ist, dass die Vorgaben, die an eine Beschränkte Ausschreibung geknüpft sind, eingehalten wurden.

Die zwingend vorgeschriebenen Vergabevermerke wurden nicht gefertigt.

Malerarbeiten

- Vier wertbare Angebote kamen in die Wertung. Wirtschaftlichster Bieter war die Fa. H. i.H.v. 1.777,32 €.
- Schriftlich beauftragt wurde am 04.07.13.
- Abgerechnet wurde die Leistung am 11.08.13 i.H.v. 1.722,58 €. Ein Aufmaß als Leistungsnachweis war beigefügt.
- Ein Abnahmeprotokoll fehlte in den Unterlagen

Trockenbau

- Von fünf aufgeforderten Unternehmen gaben nur zwei Firmen ein Angebot ab. Die Angebote selbst waren vollständig, unterzeichnet und gekennzeichnet.
- Den Zuschlag erhielt der wirtschaftlichste Bieter, die Fa. Th. zu einem Angebotspreis von 3.728,54 €.
- Der Auftrag wurde am 04.07.13 erteilt.
- Abrechnet wurde am 16.07.13 i.H.v. 3.904,06 €, Aufmaße und Stundennachweise waren beigefügt.
- Das Abnahmeprotokoll fehlte in den Unterlagen.

Fassadenarbeiten – Einbau eines Aufzuges

Beide Maßnahmen wurden zeitgleich ausgeschrieben. Die Voraussetzungen einer Beschränkten Ausschreibung wurden eingehalten.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Ing.-büro M.

Fassadenarbeiten

Für die Fassadenarbeiten gaben vier von aufgeführten sieben Unternehmen ein Angebot ab.

Das wirtschaftlichste Angebot kam von der Fa. W. i.H.v. 26.009,59 €. Die schriftliche Beauftragung folgte am 18.03.14 nach GR-Beschluss vom 11.09.13.

Im Verlauf der Maßnahme gab es Unstimmigkeiten zwischen dem AN und seinem Subunternehmer, der sich weigerte, seinen Leistungsanteil auszuführen. Diese Arbeiten wurden dann an die Fa. L. i.H.v. 8.305,36 € weitergegeben und direkt durch die Gemeinde beauftragt, wobei die Abrechnung hierfür bis zum heutigen Zeitpunkt noch aussteht.

Abgerechnet wurde bisher nur durch die vom Hauptauftragnehmer erbrachten Leistungen i.H.v. 15.459,90 €. Zur Abrechnung ergaben sich keine Feststellungen, entsprechende Aufmaße waren beigelegt.

Ein Abnahmeprotokoll fehlte in den Unterlagen.

Einbau Aufzug

Hierbei handelt es sich um den Einbau eines Speisenaufzuges. Beteiligt wurden drei Bewerber, die alle ein wertbares Angebot abgaben. Der Preisspiegel lag zwischen 11,3 und 13,2 T€. Die Prüfung der Angebote ergab keine Feststellungen.

Wirtschaftlichster Bieter war die Fa. O. mit einem Angebotsendpreis von 11.305,00 €. Entsprechend GR-Beschluss vom 28.08.13 wurde am 29.08.13 der schriftliche Auftrag erteilt.

Abgerechnet wurde wie folgt:

1. AR vom 20.09.13 i.H.v. 5.652,50 €

Hierbei handelt es sich um 50 % des Gesamtauftragswertes.

Die SR lag im geprüften Hj. 2013 nicht vor.

Insgesamt betragen die Kosten im Hj. 2013 für die Hhst. 46410.96000 = 25.428,35 € und für die Hhst. 46410.96010 = 22.611,09 €.

Entsprechende Vergabevermerke von Seiten der Verwaltung wurden nicht gefertigt.

4.2 Friedhof Born Elektroanschluss – Hhst. 75000.96020

Als Haushaltsansatz stand ein Betrag von 23,5 T€ zur Verfügung.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Freihändigen Vergabe bei einer Beteiligung von vier Unternehmen. Drei wertbare Angebote lagen termingerecht vor.

Im Ergebnis der Auswertung ging die Fa. C. mit einer geprüften Angebotsendsumme von 15.841,55 € als wirtschaftlichster Bieter aus der Wertung hervor. Ein Vergabevermerk wurde gefertigt.

Nach zustimmender Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 27.11.13 erfolgte die schriftliche Beauftragung am 03.12.13 in vorgenannter Höhe.

Abgerechnet wurde am 12.12.13 i.H.v. 15.579,24 €. Ein Aufmaß war der Rechnung nicht beigefügt.

Ein Abnahmeprotokoll **fehlte** in den Unterlagen.

Die erforderlichen Planungsleistungen wurden vom Büro P. + Tsch. i.H.v. 910,90 € erbracht. Abgerechnet wurde auf Stundenlohnbasis. Ein entsprechender Auftrag fehlte in den Unterlagen.

5. Zuwendungen an Dritte

5.1 Sportverein Neuenhofe – Hhst. 55000.98800

Haushaltsjahr 2012

Der Sportverein Neuenhofe erhielt im Hj. 2012 eine Zuwendung per Bescheid vom 20.06.2012 i.H.v. 8.100,00 €.

Gewährt wurde eine Projektförderung. Hierbei handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung für die Sanierung der WC-Anlage und der Schiedsrichterräume.

Im Hj. 2012 erfolgte unter o.g. Hhst. keine Veranschlagung von Ausgaben. Aus dem JAB 2012 ist ersichtlich, dass für den Betrag von 8,1 T€ eine außerplanmäßige Ausgabe genehmigt wurde.

In diesem Zusammenhang wird auf den § 162 (1) GO LSA verwiesen. Voraussetzung für eine außerplanmäßige Ausgabe ist die Tatsache, dass die Ausgabe unabweisbar ist. Ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, wird bezweifelt.

Trotz wiederholter Nachfrage beim zuständigen Fachamt konnten hierfür keine prüfungsrelevanten Unterlagen (Antragstellung, Abrechnung eines Verwendungsnachweises usw.) vorgelegt werden.

Haushaltsjahr 2013

Eine weitere Zuwendung per Bescheid erhielt der Sportverein im Hj. 2013 i.H.v. 17,8 T€ in Form einer Projektförderung. Angegebener Verwendungszweck war die Förderung der Vereinsarbeit.

Zur Prüfung vorgelegt wurde hier kein kompletter Vorgang, sondern lediglich die Mittelabforderung des Vereins mit Schreiben vom 12.04.13 (Posteingangsstempel) und einer Kostenübersicht.

Es fehlte die Fördermittelbeantragung, die Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Abrechnung der gewährten Zuwendung in Form eines Verwendungsnachweises.

5.2 Gesangsverein Concordia – Hhst. 55000.98800

Auch hier konnten keine prüfungsrelevanten Unterlagen vom Fachamt vorgelegt werden.

Ausgehend von der vorgefundenen Auszahlungsanordnung erhielt der Gesangsverein eine Zuwendung i.H.v. 37.628,00 € am 05.04.2012. Der Anordnung anhängig waren eine Beschlussvorlage vom 20.03.12 und der Auszahlungsantrag der Zuwendung.

Der Auszahlungsantrag trug weder ein Datum noch die Unterschrift des Antragstellers. Posteingangsdatum war der 15.03.12.

Es handelt sich bei der Zuwendung um Geld für den Bau einer Toilettenanlage auf dem Festplatz in Neuenhofe.

Inhaltliches zum Sachverhalt war der Begründung zur Beschlussfassung vom 04.04.12 zu entnehmen. Demzufolge existiert ein Grundsatzbeschluss BV-WH/093/2011 vom 22.02.2011 wonach dem Verein 25.628,00 € bereitgestellt werden. Von denen in 2011 veranschlagten 20,0 T€ wurden 19.369,50 € in 2012 übertragen. Mit dem Schreiben vom 15.03. wurde ein weiterer Zuschuss i.H.v. 13,5 T€ beantragt. Auf Grund dessen wurde auf der GR-Sitzung am 04.04.12 eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 37.628,00 € beschlossen. Zur Deckung wurde die Allgemeine Rücklage angegeben.

Es fehlte neben der Antragstellung auch die Abrechnung der Zuwendung in Form eines Verwendungsnachweises.

5.3 Hinweis zum Zuwendungsrecht

Als Zuwendungen versteht man freiwillige Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Der Zuwendungsgeber, hier die Gemeinde Westheide, hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit Zuwendungen finanziert werden, ein erhebliches Interesse, das auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend ausgeführt werden kann. Behörden dürfen Zuwendungen bewilligen, sofern die Haushaltslage dies erlaubt.

Üblicher Weise werden für die entsprechenden Zuwendungszwecke im Allgemeinen Förderrichtlinien festgelegt. Hierbei handelt es sich dann um Verwaltungsvorschriften, aus denen keine Rechtsansprüche auf Bewilligung hergeleitet werden können, jedoch die Gemeinde an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden ist.

Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu bewirken, erließen die Finanzministerien Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnungen, in denen vor allem Verfahrensvorschriften für die Behörden enthalten sind. Den Behörden wird vorgeschrieben, den Zuwendungsbescheiden Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P) zugrunde zu legen.

Soweit dies aus den eingesehenen Unterlagen ersichtlich war, wurden diese Nebenbestimmungen den Zuwendungsbescheiden beigelegt. Dass dem so ist, wurde auch von der derzeitigen Sachbearbeiterin bestätigt.

Da das kommunale Haushaltsrecht weder Vorschriften über Art und Umfang von Fördermaßnahmen noch Regelungen über einheitliche Verfahren zur Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung von Mitteln vorsieht, empfiehlt es sich, die Bewilligung kommunaler Zuwendungen nach einheitlichen Verfahrensgrundlagen zu regeln.

Dies gilt für den Erlass von Förderrichtlinien, aber auch für den Erlass Allgemeiner Bewilligungsbedingungen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den Anforderungen des Verwaltungsrechts in Bezug auf die Bestimmtheit von Verwaltungsentscheidungen.

Des Weiteren ist zu unterscheiden zwischen Projektförderung, Investitionsförderung oder Pauschalförderung.

Gemeint sind hier Festlegungen wie beispielsweise, Voraussetzungen für die Beantragungen (einheitliche Formulare), welche Projekte aus welchen Bereichen sollen gefördert werden, Art und Umfang der Förderung, Antragsvoraussetzungen (Begründungen udgl.), prozentuale Festlegungen zur Förderhöhe, zeitliche Festlegungen zur Abrechnung und zum Abrechnungszeitraum (VN), eventuelle Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben (Rücknahme des Bescheides) und vieles mehr.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Festlegung, bis wann eine Beantragung von Fördermitteln zu erfolgen hat (Vorjahr), um dies in die Haushaltsplanung des entsprechenden Jahres aufnehmen zu können.

Um zu kontrollieren, ob die Zuwendungsempfänger verantwortungsbewusst mit der gewährten Zuwendung (öffentlichen Mitteln) umgehen, kommt der Kontrolle und Prüfung der Verwendungsnachweise eine erhebliche Bedeutung zu.

Bezüglich der stichprobenweisen Prüfung gewährter Zuwendungen werden folgende Feststellungen getroffen:

- Alle abgeforderten Vorgänge waren in der übergebenen Form unvollständig und somit in ihrer Gesamtheit nicht prüffähig.
- Aus vorgenanntem Grund kann im Rahmen der Prüfung auch nicht eingeschätzt werden, wie die Beantragung insbesondere die Antragsbegründung vorgenommen wurde.
- Ob eine Kontrolle der abzurechnenden Verwendungsnachweise durch das Fachamt vorgenommen wurde, konnte nicht nachgewiesen werden.
- Somit fehlte auch eine Kontrolle, ob die gewährten öffentlichen Zuwendungen wirtschaftlich, sparsam und projektbezogen verwendet wurden.

6. Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und die Einbehalte für Grün- und Fertigstellungspflege werden auf Verwahr VV 1400 gebucht. Der Bestand per 31.12.12 sowie 31.12.2013 beträgt 610,49 €.

Hierbei handelt es sich um die Fertigstellungspflege für die Gartenstraße in Neuenhofe.

Wie auch im Rahmen der vorangegangenen Prüfung festgestellt, werden die Übersichten über die Bürgschaften im Fachamt geführt und auf dem aktuellen Stand gehalten.

7. Schlussbemerkungen

Die zur Prüfung vorgelegten Akten für die Prüfung der Jahresrechnung, betreffend Kasse, Kämmerei und Bauamt, befanden sich in einem prüffähigen Zustand.

Die durchgeführte Prüfung ergab keine Feststellungen und Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Verstöße gegen Vergabegrundsätze wurden nicht festgestellt.

Hinweise zum Zuwendungsrecht wurden umfassend unter Punkt 5.3 gegeben.

Abschließend wird festgestellt, dass größtenteils nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

Entsprechend dem § 120 (2) der KVG LSA beschließt der Gemeinderat/Stadtrat über den Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.


Gallert

Fachdienstleiterin


Oelze

Techn. Prüferin